



Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Hausanschrift
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-250
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 29. Oktober 2012

Geschäfts-Nr.: VerfGH 17/12
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

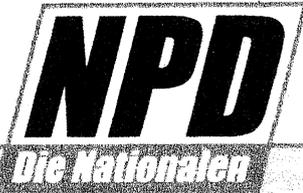
wegen der Beschwerde der NPD, Landesverband NRW, vertreten durch den Landesvorsitzenden Claus Cremer, gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012

- VerfGH 17/12 -

übersende ich einen Abdruck des Schriftsatzes der NPD vom 22. Oktober 2012
nebst Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Dr. Bertrams

Nationaldemokratische Partei Deutschlands



48143 Münster Uferstr. 126 53859 Niederkassel

Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

NPD-Landesverband NRW
Rechtsabteilung
Uferstr. 126
53859 Niederkassel

Verfassungsgerichtshof
f. d. Land Nordrhein-Westfalen
24. OKT. 2012
Zweitschr. Anlage:

Es schreibt Ihnen
Ass. jur. Ariane Meise
a.meise@npd-nrw.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
VerfGH17/12 vom 16.10.2012

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Wahlprüfungsbeschwerde vom 14.10.2012

Datum
22.10.2012

Verfassungsgerichtliche Verfahren VerfGH 17/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Verfahren reichen wir die vorab per Fax eingelegte Wahlprüfungsbeschwerde nebst Anlagen in Original ein. Ebenso erhalten Sie die Originalvollmacht des Landesvorsitzenden Claus Cremer, sowie die Satzung der NPD im Landesverband Nordrhein Westfalen, aus der sich die Rechtmäßigkeit meiner Vertretungsbefugnis ergibt, zu Ihrer Kenntnis und weiterer Verwendung.

Für Rückfragen stehe ich gerne auch unter meiner Mobil Nummer 0174 / 9013436 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ariane Meise
Stellvertretende Landesvorsitzende



NPD-Landesverband NRW | Pf.: 600147 | 44841 Bochum

NPD-Landesverband NRW
- Der Landesvorsitzende -
Postfach 600147
44841 Bochum

cl.cremer@npd-nrw.de
www.npd-nrw.de

Es schreibt Ihnen
Claus Cremer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum
14.10.2012

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), Landesverband Nordrhein Westfalen, vertreten durch den Landesvorsitzenden, die stellvertretende Landesvorsitzende der NPD in NRW Frau Ass. jur. Ariane Meise, Uferstr. 126, 53859 Niederkassel, zur gerichtlichen Vertretung des Landesverbandes im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren gegen den Wahlprüfungsbeschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13.09.2012, LT-Drs. 16/828 betreffend die Gültigkeit der Landtagswahl vor dem VerfGH NRW.

Frau Meise ist weiterhin berechtigt ihrerseits Dritte mit der Verfahrensführung zu bevollmächtigen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Claus Cremer', with a long horizontal flourish extending to the right.

Claus Cremer
Landesvorsitzender

Satzung der NPD-NRW

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Postfach 600147 • 44841 Bochum

Herausgegeben durch den Landesvorstand der NPD-NRW
Eigendruck im Selbstverlag
Auflage 2012



Inhaltsverzeichnis

I. Politische Aufgabe und Geltung

§ 1 Name und Zweck

§ 2 Politische Aufgabe

§ 3 Geltungsbereich

II. Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme und Ablehnung

- a) Mitgliedsberechtigung
- b) Bestätigung der Mitgliedschaft
- c) Beginn der Mitgliedschaft
- d) Anspruch auf Mitgliedschaft
- e) Zuständigkeit für Aufnahme und Ablehnung

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

III. Organe und Gliederungen

§ 6 Organe

§ 7 Gliederung

§ 8 Der Landesparteitag

- a) Aufgaben
- b) Tagungsabstände
- c) Einberufung
- d) Einberufungspflicht
- e) Wahlen
- f) Delegiertenschlüssel
- g) Anträge
- h) Antragsberechtigung
- i) Zusammensetzung

§ 9 Der Landesvorstand (LaVo)

- a) Aufgaben
- b) Zusammensetzung
- c) Reihenfolge der Wahlgänge
- d) Berufung und Beauftragungen
- e) Der geschäftsführende Landesvorstand (GLV)
- f) Vertretungsrecht nach § 26 BGB
- g) Teilnahmerecht der Landesvorstandsmitglieder an allen Sitzungen
- h) Einberufung eines Beschlussorgans eines Kreisverbandes durch den GLV

§ 10 Kreisverbände(KV)

- a) Gliederung und Abgrenzung
- b) Gründung eines Kreisverbandes
- c) Mitglieder ohne Kreisverband
- d) Kreisbeauftragte
- e) Zuständigkeit

§ 11 Der Kreisvorstand

- a) Aufgaben
- b) Zusammensetzung
- c) Reihenfolge der Wahlgänge
- d) Teilnahmerecht der Kreisvorstandsmitglieder an allen Sitzungen

§ 12 Die Hauptversammlung (HV) [Kreismitgliederversammlung]

- a) Aufgaben und Einberufung
- b) Einberufungspflicht
- c) Zuständiger Kreisverband für die Mitglieder
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen
- f) Delegiertenwahlen (Vertreterwahlen)
- g) Anträge
- h) Antragsberechtigung

§ 13 Der Orts-/Stadtverband

- a) Abgrenzung
- b) Gründung eines Ortsbereichs
- c) Abstimmung mit dem Kreisverband
- d) Kassen- und Buchführung, Spendenkonto
- e) Sonstige Regelungen

§ 14 Der Orts-/Stadtverbandsvorstand

- a) Aufgaben
- b) Zusammensetzung
- c) Reihenfolge der Wahlgänge

§ 15 Die Orts-/Stadtverbandsmitgliederversammlung

- a) Aufgaben und Einberufung
- b) Einberufungspflicht
- c) Zuständiger Ortsbereich für die Mitglieder
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Anträge
- f) Antragsberechtigung

§ 16 Die Unterrichtungspflicht

§ 17 Die Verwaltungsordnung (VO) / Geschäftsordnung (GO)

IV. Wahlen, Abstimmungen und Anträge

§ 18 Einladungsfristen, Beschlussfähigkeit und Personalwahlen

- a) Einladungsfristen
- b) Beschlussfähigkeit
- c) Geheime und offene Personalwahlen

§ 19 Mehrheiten und Genehmigungspflicht

- a) Geheime Personalwahlen und abwesende Kandidaten
- b) Satzungsänderungs-, Auflösungs- und Verschmelzungsbeschlüsse
- c) Sonstige Abstimmungen und Wahlen
- d) Nichtmitglieder als Kandidaten und Wahlabkommen
- e) Genehmigungspflicht für die Kandidatur von Nichtmitgliedern und Wahlabkommen

§ 20 Amtsdauer, Nach- und Delegiertenwahlen

- a) Vorzeitiges Ausscheiden eines Amtsträgers
- b) Amtsdauer
- c) Delegierte zum Bundes-, Landes- und Bezirksparteitag

§ 21 Anträge an Parteitage und Hauptversammlungen

- a) Antragsberechtigung an Landesparteitage

- b) Fristen
- c) Berechtigung für Satzungsänderungsanträge
- d) Veröffentlichung und Registrierung von Landesparteitagsbeschlüssen
- e) Antragsberechtigung und Fristen der Hauptversammlungen
Fristen für außerordentliche Tagungen

§ 22 Altersgrenzen bei der Wählbarkeit

§ 23 Urabstimmungen

§ 24 Niederschriften

V. Beitrags- und Finanzwesen

§ 25 Beiträge und Finanzen

- a) Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr
- b) Verpflichtung zu wirtschaftlichen Leistungen
- c) Haftung
- d) Landesfinanzordnung (FO)

§ 26 Beitragsrückstände, Stimmrecht, und Verbandsauflösung

- a) Ruhen des Stimmrechts
- b) Zahl der abgerechneten Mitglieder
- c) Verbandsauflösung

VI. Notstandsmaßnahmen

§ 27 Erklärung des organisatorischen Notstandes

- a) Feststellung des Notstandes
- b) Recht auf Anhörung
- c) Eilfälle

§ 28 Rechte des LaVo beim organisatorische Notstand

- a) Beauftragungen und Ausschlüsse
- b) Generalvollmacht
- c) Bestätigung durch den Landesparteitag

§ 29 Rechte der Mitglieder, Organe und Verbände beim organisatorischen Notstand

§ 30 Demokratischer Notstand

- a) Feststellung
- b) Übernahme von Aufgaben des Landesparteitages
- c) Eilfälle

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 31 Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Bundessatzzug

§ 33 Geschäftsjahr

§ 34 Sitz der Partei

§ 35 Verkündung

Satzung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)

Landesverband Nordrhein-Westfalen

I. Politische Aufgabe und Geltung

§ 1 Name und Zweck

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ist der politische Zusammenschluß nationaler Deutscher aller Stände, Konfessionen, Landsmannschaften und Weltanschauungen.

§ 2 Politische Aufgabe

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ist eine politische Partei im Sinne des Art. 21 GG. Sie bekennt sich zur deutschen und abendländischen Kultur und sie steht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unseres politischen, geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens. Danach sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich. Die politische Grundsatzposition ist im Parteiprogramm der NPD festgelegt. Die NPD beteiligt sich an der politischen Willensbildung.

§ 3 Geltungsbereich

Der Landesverband (L V) Nordrhein-Westfalen ist eine Gliederung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) im Sinne ihrer Bundessatzung. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben seines Bereiches.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme und Ablehnung

Mitglied kann jeder Deutsche werden, der sich zu den Zielen der NPD bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft wird durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Bewerbers entscheidet der zuständige Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Entscheidet der für die Aufnahme zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Monaten über den Aufnahmeantrag nicht positiv, kann der Bewerber den Landesvorstand anrufen, der endgültig entscheidet. Liegt binnen drei weiteren Monate keine Entscheidung vor, gilt die Aufnahme als beschlossen. Alle Aufnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes und des Parteivorstandes.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die §§ 5 bis 9 der Bundessatzung finden entsprechende Anwendung.

III. Organe und Gliederungen

§ 6 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesparteitag
- b) der Landesvorstand

§ 7 Gliederung

Die Gliederungen des Landesverbandes sind:

- a) die Kreisverbände

§ 8 Der Landesparteitag

- a) Der Landesparteitag bestimmt die politischen Richtlinien und ist zugleich Organ der politischen

Willensbildung der NPD in Nordrhein-Westfalen.

- b) Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Landesparteitag statt. In besonderen Fällen kann auch ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden.
- c) Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerordentliche Landesparteitage können mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen einberufen werden.
- d) Der Landesparteitag muß einberufen werden, wenn der Landesvorstand, oder mehr als ein Drittel der Kreisverbände dies verlangen
- e) Der Landesparteitag wählt:
- den Landesvorstand,
 - den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und bis zu zwei Vertreter,
 - die Kassenprüfer,
 - die Landeslisten für Bundestags- und Landtagswahlen.
- f) Der Landesparteitag setzt den Delegiertenschlüssel für den nachfolgenden Landesparteitag fest.
- g) Der Landesparteitag beschließt:
- Satzungsanträge
 - sonstige Anträge, soweit diese sich auf die politische Willensbildung oder auf die Parteiorganisation in Nordrhein-Westfalen beziehen
- h) Antragsberechtigt sind:
- der Landesvorstand
 - die Kreisverbände
 - mindestens 20% der anwesenden Delegierten
 - bei Satzungsanträgen mindestens 25 Delegierte
- i) Dem Landesparteitag gehören an:
- die Delegierten der Kreisverbände,
 - die gewählten Landesvorstandsmitglieder,
 - die Mitglieder des Parteivorstandes, die ihren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.

§ 9 Der Landesvorstand (LaVo)

- a) Dem Landesvorstand (LaVo) obliegt die politische und organisatorische Führung des Landesverbandes (LV) Nordrhein-Westfalen der NPD und die Durchführung der vom Landesparteitag gefaßten Beschlüsse. Der LaVo bestimmt die Richtlinien der Politik und der gesamten Parteiarbeit des LV und koordiniert die Arbeit aller seiner Gliederungen. Der LaVo beschließt über die Teilnahme an Landtags- und Kommunalwahlen und über das Eingehen von Wahlabkommen und Koalitionen auf Landes- und Kommunalebene. Der LaVo kann sich eine Geschäftsordnung (GO) geben.
- b) Dem Landesvorstand gehören an:
- der Landesvorsitzende,
 - bis zu drei stellvertretende Landesvorsitzende,
 - bis zu elf weitere Beisitzer,
 - kraft Amtes:
 - I. der Vorsitzende der Landtagsfraktion.
 - II. der JN-Landesvorsitzende und
 - III. die RNF-Landessprecherin, sofern sie Mitglied der Partei ist
- c) Der Anteil der Vorstandsmitglieder kraft Amtes darf nicht höher als ein Fünftel sein. Der Landesvorsitzende, die Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen in der genannten Reihenfolge gewählt.
- d) Der Landesvorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder in den Landesvorstand zu berufen. Berufene Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der LaVo kann Mitglieder mit der Durchführung von politischen und organisatorischen Aufgaben beauftragen. Die Beauftragten sind keine Mitglieder des Landesvorstandes, sie haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen die sich mit ihrem Aufgabengebiet befassen und dort das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

- e) Der Landesvorstand wählt aus seinen Reihen den geschäftsführenden Landesvorstand (GLV).
- f) Der Landesvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter; vertritt den Landesverband nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB. Er kann von Fall zu Fall einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen.
- g) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- h) Der geschäftsführende Landesvorstand (GLV) kann den Vorstand eines Kreisverbandes zur Einberufung eines Beschlußorgans des Kreisverbandes, mit dem Ziel der Beschlußfassung über einen zu bezeichnenden Punkt, mit Fristsetzung von mindestens vierzehn Tagen auffordern. Kommt der Kreisvorstand dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann der GLV die Versammlung selbst einberufen. Ein Landesvorstandsmitglied ist berechtigt, in dieser Versammlung den Vorsitz zu übernehmen.

§ 10 Die Kreisverbände (KV)

Die Kreisverbände (KV) sind die unterste Organisationsstufe der NPD. Sie können sich organisatorisch in Orts-/Stadtverbände gliedern. Die KV sollen den staatlichen Verwaltungskreisen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen. Zur Gründung eines Kreisverbandes (KV) sind mindestens drei Mitglieder erforderlich. Sie bedarf der Zustimmung des GLV. Kommt es in einem staatlichen Verwaltungskreis nicht zur Bildung eines KV muss der GLV die dort wohnenden Mitglieder, damit sie ihre satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wahrnehmen können, einem benachbarten KV zuteilen. Zur Bildung eines Kreisverbandes (KV) kann der GLV einen Kreisbeauftragten ernennen. Die Kreisbeauftragten unterstehen den Weisungen des Landesvorsitzenden. Der Kreisverband (KV), ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereichs, sowie für die Kassen- und Buchführung nach den Finanzrichtlinien des Parteivorstandes

§ 11 Der Kreisvorstand

- a) Dem Kreisvorstand obliegt die Führung des Kreisverbandes der NPD. Er wird vertreten durch den Kreisvorsitzenden.
- b) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Kreisvorsitzenden,
 - bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - wenn erforderlich bis zu sechs Beisitzern,
 - kraft Amtes:
 - I. dem Vorsitzenden der Kreistags- oder Stadtratsfraktion in einer kreisfreien Stadt.
 - II. dem JN-Kreisvorsitzenden
- Der Anteil der Vorstandsmitglieder kraft Amtes darf nicht höher als ein Fünftel sein.
- c) Der Kreisvorsitzende, die Stellvertreter, der Schatzmeister und die weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen in der genannten Reihenfolge gewählt.
- d) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ortsbereiche des Kreisverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

§ 12 Die Hauptversammlung (HV) [Kreismitgliederversammlung]

- a) Die Hauptversammlung (HV) ist das Beschlußorgan des Kreisverbandes (KV). Sie soll nach Möglichkeit einmal in jedem Vierteljahr zusammentreten. Sie wählt einmal jährlich den Kreisvorstand neu. Sie ist vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung, nach Maßgabe der Geschäftsordnung der NPD, schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Einladungsfrist von drei Tagen schriftlich einberufen werden.
- b) Die HV muß einberufen werden, wenn der Kreisvorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- c) Jedes Mitglied kann Rechte und Pflichten aus seiner Mitgliedschaft nur in dem Kreisverband(KV) ausüben, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet der GLV.

- d) Die HV wählt den Vorstand des Kreisverbandes (KV), sowie die Kassenprüfer.
- e) Die HV stellt die Wahlkreiskandidaten für die Bundes- und Landtagswahlen auf und wählt die Bewerber für die Kreis-, Gemeinde-, Stadt- und Bezirksvertretungswahlen
- f) Die HV wählt die Delegierten für die Bundes- und Landesparteitage.
- g) Die HV beschließt Anträge, soweit diese sich auf die politische Willensbildung oder auf die Parteiorganisation in ihrem Kreis beziehen.
- h) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.

§ 13 Der Orts-/Stadtverband

Der Orts-/Stadtverband ist die Organisationsform der NPD innerhalb eines Kreisverbandes. Er kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen. In größeren Städten ist der Orts-/Stadtverband die Organisationsform in den Stadtteilen. Die Gründung von Orts-/Stadtverbandes kann nur erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder vorhanden sind. Weniger als drei Mitglieder bilden einen Stützpunkt, dessen Betreuung dem Kreisverband (KV) oder einem Orts-/Stadtverband übertragen wird. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen. Orts-/Stadtverbände unterhalten keine selbständige Kassen- und Buchführung. Ortsbereiche, die ein Spendenkonto unterhalten, müssen mindestens einmal im Jahr eine Abrechnung mit dem Kreisschatzmeister vornehmen. Andere Regelungen aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse beschließt der GLV.

§ 14 Der Orts-/Stadtverbandsvorstand

a) Dem Orts-/Stadtverbandsvorstand obliegt in enger Abstimmung mit dem Kreisvorstand die Führung des Orts-/Stadtverbandes der NPD.

b) Der Orts-/ Stadtverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Orts-/Stadtverbandsvorsitzenden.
- bis zu zwei stellvertretenden Orts-/Stadtsverbandsvorsitzenden.
- wenn erforderlich bis zu fünf Beisitzern.
- kraft Amtes:
 - I. dem Vorsitzenden der Stadtrats-, Gemeinderats- Ortsrats - oder Bezirksvertretungsfraktion
 - II. dem JN-Stützpunktleiter.

Der Anteil der Vorstandsmitglieder kraft Amtes darf nicht höher als ein Fünftel sein.

c) Der Orts-/Stadtverbandsvorsitzende, die Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen in der genannten Reihenfolge gewählt.

§ 15 Die Orts-/Stadtverbandsmitgliederversammlung

a) Die Orts-/Stadtverbandsmitgliederversammlung ist das Beschlussorgan des Ortsbereichs. Sie soll nach Möglichkeit einmal in jedem Vierteljahr zusammentreten. Sie ist vom Orts-/Stadtverbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung, nach Maßgabe der Geschäftsordnung der NPD, schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von drei Tagen schriftlich einberufen werden.

b) Die Orts-/Stadtverbandsmitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Orts-/Stadtverbandsvorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

c) Jedes Mitglied kann Rechte und Pflichten aus seiner Mitgliedschaft nur in dem Orts-/Stadtverband ausüben, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.

d) Die Orts-/Stadtverbandsmitgliederversammlung wählt den Vorstand des Orts-/Stadtverbandes.

e) Die Orts-/Stadtverbandsmitgliederversammlung beschließt Anträge, soweit diese sich auf die politische Willensbildung in ihrem Orts-/Stadtverband beziehen. Die Anträge müssen mit dem Kreisvorstand abgestimmt werden.

f) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Orts-/Stadtverbandes.

§ 16 Die Unterrichtungspflicht

Der Landesverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreisverbände und Orts-/Stadtverbände informieren und unterrichten lassen.

§ 17 Verwaltungsordnung (VO) /Geschäftsordnung

Zur Regelung von Einzelheiten der Führung und Verwaltung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der NPD erläßt der Landesvorstand eine Verwaltungsordnung (VO) / Geschäftsordnung (GO).

IV. Wahlen, Abstimmungen und Anträge

§ 18 Einladungsfristen, Beschlußfähigkeit und Personalwahlen

a) Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Organe und Gliederungen des Landesverbandes können nur durchgeführt werden, wenn die Abstimmungsberechtigten Mitglieder mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen, sofern diese Satzung keine anderen Fristen nennt, unter Übersendung der Tagesordnung, aus der der Zweck der Versammlung hervorgehen muß, schriftlich eingeladen werden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. In Notfällen genügt eine Einladungsfrist von drei Tagen, wenn dies die Versammlung genehmigt.

b) Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle Abstimmungsberechtigten Mitglieder nach vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist die Versammlung beschlußunfähig, ist sie zu schließen und nach einer Frist von einer halben Stunde erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

c) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreter (Delegierte) zu Vertreterversammlungen (Parteitage) und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Die Aufstellung von Bewerbern zu Wahlen und Volksvertretungen muß grundsätzlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 19 Mehrheiten und Genehmigungspflicht

a) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen bekommt. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nicht anwesende Kandidaten sind nicht wählbar, sofern von ihnen keine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.

b) Satzungsänderungs-, Auflösungs-, Wahlabkommen- oder Verschmelzungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der anwesenden und ordentlich eingeladenen stimmberechtigten Mitglieder.

c) Sonstige Abstimmungen und Wahlen sind, sofern gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder die Bundessatzung der NPD nichts anderes erfordern, mit der einfachen Mehrheit der zustimmenden über die ablehnenden Stimmen rechtswirksam.

d) Eine Zweidrittelmehrheit ist zur Aufstellung von Kandidaten, die keine Mitglieder der NPD sind, auf Listen der Partei erforderlich. Zwei Drittel der Wahlberechtigten müssen auch einem Wahlabkommen mit einer anderen Partei oder sonstigen Organisation zustimmen.

e) Der Landesvorstand muß sowohl der Kandidatur von Nichtmitgliedern, als auch Wahlabkomme von Kreisverbänden zustimmen. Ebenfalls ist auch die Zugehörigkeit zu Nicht-NPD-Fraktionen auf Orts-, Kreis-, Stadt- und Bezirksvertretungsebene vom Landesvorstand zu genehmigen.

§ 20 Amtsdauer. Nach- und Delegiertenwahlen

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers erfolgt die Zuwahl eines Ersatzmannes durch den jeweiligen Vorstand für die Dauer der Wahlzeit des Amtsvorgängers, sofern nicht ein gewählter Stellvertreter vorhanden ist. Wahlen zu Ämtern innerhalb des Landesvorstandes gelten für zwei Jahre, innerhalb der Kreisverbände, sowie der Orts-/Stadtverbände für ein Jahr. Die Delegierten für die Bundes- und Landesparteitage sind jeweils getrennt zu wählen.

§ 21 Anträge an Parteitage und Hauptversammlung

Anträge an Landesparteitage können vom Landesvorstand, Kreisverbänden oder den Delegierten, wenn deren Antrag von mindestens 20 % der anwesenden Vertretern unterstützt wird, gestellt werden.

Das gleiche gilt für Wahlvorschläge. Anträge und Wahlvorschläge an einen Landesparteitag müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Die eingegangenen Anträge sind den Verbänden, und soweit möglich den Delegierten, spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin zuzuleiten. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Landesvorstand und Kreisverbänden oder den Delegierten, wenn deren Antrag von mindestens 25 Vertretern unterstützt wird, gestellt werden. Die Beschlüsse des Landesparteitages sind durch Rundschreiben den Kreisverbänden bekannt zu machen. Sie sind beim Landesvorstand unter einer laufenden Nummer für das laufende Jahr geschlossen aufzubewahren. Anträge und Wahlvorschläge an Hauptversammlungen (HV), die nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden können, müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Kreisvorstand eingegangen sein. Maßgebend ist das Datum des Poststempels, bei Fernkopien (Fax) und elektronischer Datenübertragungen (ePost) das Datum der Absendung. Während der HV können von den Mitgliedern schriftlich Anträge gestellt werden, wenn diese Anträge von mindestens drei Mitgliedern unterstützt werden. Bei außerordentlichen Parteitagen und Hauptversammlungen verkürzen sich die Fristen jeweils auf drei Tage. Maßgebend ist das Datum des Poststempels, bei Fernkopien (Fax) und elektronischen Datenübertragungen (ePost) das Datum der Absendung.

§ 22 Altersgrenzen bei der Wählbarkeit

Mitglieder die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, können nicht zu Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeistern gewählt werden.

§ 23 Urabstimmungen

Beschließt ein Landesparteitag die Auflösung oder die Verschmelzung oder ein Wahlabkommen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der NPD mit einer anderen Partei oder sonstigen Organisation, dann ist der Landesvorstand auf Verlangen von mindestens zwanzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet eine Urabstimmung abzuhalten. Zum Zwecke der Durchführung einer Urabstimmung muß ein außerordentlicher Landesparteitag unverzüglich einberufen werden, wenn das Verlangen innerhalb von drei Monaten gestellt wird. In der Urabstimmung wird der Beschluß mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 24 Niederschriftspflicht

Über Sitzungen und Versammlungen der Organe aller Verbände sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. vom Tagungspräsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren sind.

V. Beitrags- und Finanzwesen

§25 Beiträge und Finanzen

Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr in der NPD regeln sich nach der Bundessatzung und Finanzordnung der NPD. Die NPD oder eine ihrer Gliederungen können nur durch die hierfür zuständigen Organe zu wirtschaftlichen Leistungen verpflichtet werden. Aufträge in allen Organisationsstufen können nur von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Organen erteilt werden, wenn eine finanzielle Deckung gegeben ist. Mitglieder der NPD, die ohne einen solchen Auftrag eines zuständigen Organes eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Partei eingehen, haben dafür persönlich einzustehen und zu haften. Der Landesvorstand erläßt eine Finanzordnung (FO). Sie muß den Grundsätzen der Finanzordnung der Bundespartei entsprechen.

§ 26 Beitragsrückstände, Stimmrecht und Verbandsauflösung

Das Stimmrecht und das passive Wahlrecht für ein Parteiamt ruhen bei denjenigen Mitgliedern, die mit ihrem Beitrag am Tag der Wahl im Rückstand sind. Bei Wahlen für Bewerber allgemeiner Wahlen gelten ergänzend die Bestimmungen des jeweiligen Wahlgesetzes. Das Stimmrecht der Parteigliederungen ergibt sich aus der Zahl der Mitglieder, für die Beitragsanteile gegenüber den Landesverbänden und dem Parteivorstand bis zu dem von dem zuständigen Verband festgesetzten Termin abgeführt sind. Die entsprechenden Paragraphen der Bundessatzung finden entsprechende Anwendung.

VI. Notstandsmaßnahmen

§ 27 Erklärung des organisatorischen Notstandes

Liegt ernsthafter Anlaß für die Annahme vor, daß Handlungen, unter Mitwirkung von Parteimitgliedern, versucht werden, durch die die Partei im Sinne einer ihren demokratischen Grundsätzen widerspre-

chenden Richtung beeinflusst oder ihre Organisation im Landesverband Nordrhein-Westfalen unter den Einfluß parteifremder oder parteischädigender Personen oder Personengruppen gebracht werden soll, kann der Landesvorstand den Zustand des organisatorischen „Notstandes“ ausdrücklich feststellen. Die Betroffenen haben das Recht vom Landesvorstand angehört zu werden. In plötzlich auftretenden Fällen, in denen eine sofortige Maßnahme zur Abwendung einer allgemeinen Gefahr für den Bestand der Partei und ihrer Verbände notwendig erscheint, kann der geschäftsführende Landesvorstand die genannte Feststellung von sich aus treffen.

§ 28 Rechte des LaVo beim organisatorischen Notstand

Wird der Zustand des „Notstandes“ erklärt, ist der Landesvorstand (LaVo) befugt, mit einstweiliger Wirkung Vorstände nachgeordneter Instanzen zu suspendieren und ihre Geschäfte auf kommissarisch Beauftragte zu übertragen. Erforderlichenfalls kann der LaVo die Feststellung treffen, daß einzelne Untergliederungen oder Mitglieder der Partei, aufgrund einer von ihnen eingenommenen Haltung, ihre Zugehörigkeit zur Partei verloren haben bzw. diese verlieren, wenn sie auf eine bestimmte Einstellung beharren oder ein parteischädigendes Verhalten weiterhin an den Tag legen. Der LaVo ist in solchen Fällen zu allen innerorganisatorischen Maßnahmen berechtigt, durch die die Geschlossenheit und Aktionsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden kann.

§ 29 Rechte der Mitglieder. Organe und Verbände beim organisatorischen Notstand

Gegen nach den §§ 8 c) und 15 der Bundessatzung, sowie nach § 27 der Landessatzung getroffene Maßnahmen steht den betroffenen Mitgliedern, Organen und Verbänden das Recht der Beschwerde zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und ist binnen vierzehn Tagen nach Verkündung der Notstandsmaßnahme beim Landesschiedsgericht einzulegen. Bestätigt das Landesschiedsgericht die Notstandsmaßnahme, steht den Betroffenen das Recht zu, binnen vierzehn Tage nach eingegangenem Beschluss, in zweiter Instanz, weitere Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Hebt das Landesschiedsgericht Notstandsmaßnahmen eines Landesvorstandes auf, ist die Entscheidung endgültig.

§ 30 Demokratischer Notstand

Ist aufgrund von Terrormaßnahmen oder aufgrund staatlicher Willkür die Abhaltung eines Parteitages nachhaltig so behindert, daß er nicht durchgeführt werden kann, kann der Landesvorstand den demokratischen Notstand feststellen. Die Feststellung erfordert die Zustimmung von zwei Drittel des Landesvorstandes. Sie gilt für ein Jahr und kann wiederholt werden. Ist der demokratische Notstand festgestellt, kann der Landesvorstand Aufgaben des Landesparteitages wahrnehmen. In Fällen der Dringlichkeit oder des demokratischen Notstandes können engere Organe des Landesverbandes, die Befugnisse der weiteren Organe, mit dem Vorbehalt der späteren Billigung durch die weiteren Organe, wahrnehmen.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 31 Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

Die entsprechenden § der Bundessatzung finden Anwendung.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Bundessatzung

Für alle Fälle, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gilt die Bundessatzung.

§33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§34 Sitz der Partei

Der Sitz des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der NPD ist Wattenscheid.

§ 35 Verkündung

Diese Satzung wurde am 15.06.2008 durch den 38. ordentlichen Landesparteitag beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie wurde auf dem 40. ordentlichen Landesparteitag am 23.09.2012 geändert.